

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 26. April 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 59 Dienst zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt

¹ Jede Person mit Schweizer Bürgerrecht leistet einen Dienst zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt.

² Dieser Dienst wird als Militärdienst oder in Form eines anderen, gleichwertigen und gesetzlich anerkannten Milizdienstes geleistet.

³ Der Sollbestand der Kriseninterventionsdienste ist garantiert; dies betrifft insbesondere:

- a. die Armee;
- b. den Zivilschutz.

⁴ Personen, die keinen Dienst zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt leisten, obwohl sie dazu verpflichtet sind, schulden eine Abgabe; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Diese Abgabe wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.

⁵ Das Gesetz legt fest, ob und in welchem Umfang Personen ohne Schweizer Bürgerrecht einen Dienst zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt leisten.

⁶ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

⁷ Personen, die den Dienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

Art. 61 Abs. 3-5
Aufgehoben

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu Art. 59 (Dienst zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 59 spätestens fünf Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der genannten Frist.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Adler Quentin, Gurzelgasse 2, 4500 Solothurn; Alijaj Islam, Albisriederstrasse 182a, 8047 Zürich; Binaghi Jonathan, Wallisellerstrasse 147, 8152 Opfikon; Brunner Sarah, Sihlhallenstrasse 7, 8004 Zürich; Bünter Sarah, Harzbüchelstrasse 14, 9000 St. Gallen; Cattaneo Rocco, Via Nadelli 25, 6804 Bironico-Monteceneri; Cavalli Virginie, Chemin des cèdres 9, 1004 Lausanne; Frauchiger Michael, Im See 20, 8187 Weiach; Gapany Johanna, Chemin des cours 8, 1630 Bulle; Graf Marie-Claire, Föhrenweg 5, 4460 Gelterkinden; Gredig Corina, Seefeldstrasse 92, 8008 Zürich; Hegglin Oliver, Schorenstrasse 14, 8603 Schwerzenbach; Jaquenoud Antoine, Praz-Gérémoz 13, 1305 Penthalaz; Juillard Charles, Rue Auguste-Cuenin 2A, 2900 Porrentruy; Keller Matthias, Feldpark 23, 6300 Zug; Limacher David, Wendelinsmatte 11, 6242 Wauwil; Meyer Peter C., Scheuchzerstrasse 119, 8006 Zürich; Miserez Alain, Avenue de la gare des eaux-vives 24, 1208 Genève; Putscher Nadine, Zopfstrasse 17, 8804 Wädenswil; Riniker Maja, Lindenweg 36, 5034 Suhr; Roten Noémie, Langackerstrasse 68, 8057 Zürich; Rüdüsüli Marc, Hochwachtstrasse 24, 8370 Sirmach; Täubert Dominic, Mühlebergstrasse 2C, 8910 Affoltern am Albis; von Graffenried Alec, Murifeldweg 66, 3006 Bern; Amoos Emmanuel, Rue Beausite 5, 3960 Sierre; Burger Philippe, Mätteliweg 20, 7252 Klosters Dorf; Ananiadis Jorgo, Kilchgrundstrasse 34, 3072 Ostermündigen

Ablauf der Sammelfrist: 26. Oktober 2023.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche

Eigenschaft: _____

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 26. Oktober 2023 senden an:

Initiative Service Citoyen, ServiceCitoyen.ch, Postfach 349, 8042 Zürich.

! Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein. !